

**Satzung**  
**über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens**  
**an der Hochschule Augsburg**  
**vom 28. Juni 2007**

***In der Fassung der achten Änderungssatzung vom 19. April 2016***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, HS 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. Art 5 Abs. 7, Art 9 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 27 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 401, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Augsburg folgende

**S a t z u n g:**

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Verfahrensvorschriften**

**§ 1**  
**Bewerbung, Bewerbungsunterlagen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist sowohl für zulassungsfreie, als auch für zulassungsbeschränkte Studiengänge schriftlich und eigenhändig unterschrieben mit allen Hilfsanträgen und den verfahrensrelevanten Unterlagen bis zum Ende des Bewerbungszeitraums bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg einzureichen.
- (2) Ende der Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge ist für das Wintersemester der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar.
- (3) Ende der Bewerbungsfrist für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge ist für das Wintersemester der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar.
- (4) Ende der Bewerbungsfrist für Masterstudiengänge ist für das Wintersemester der 15. Juni, für das Sommersemester der 15. Dezember.
- (5) Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang Applied Research ist für das Wintersemester der 15. Juni und für das Sommersemester der 15. Januar.
- (6) Ende der Bewerbungsfrist für Studiengänge mit Auswahl durch Eignungsprüfung ist für das Wintersemester der 15. Juni und für das Sommersemester der 15. Dezember.
- (7) Bei Versäumnis der Bewerbungsfrist kann die Teilnahme am Vergabeverfahren versagt werden, es sei denn der Bewerber hat die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt.

**§ 2**  
**Ausländische Hochschulzugangsberechtigung**

<sup>1</sup>Alle Studienbewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der Hochschule Augsburg bewerben, müssen vorab eine Vorprüfungsdokumentation (VPD) bei uni-assist e.V. anfordern. <sup>2</sup>Uni-assist e.V. stellt den Bewerbern eine Dokumentation zu ihrer Hochschulzugangsberechtigung aus, mit der sie sich direkt über das Online-Portal der Hochschule Augsburg bewerben können. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Immatrikulation trifft die Hochschule Augsburg. <sup>4</sup>Der Antrag auf Vorprüfungsdokumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. eingegangen sein.

## Abschnitt II Besondere Verfahrensvorschriften

### § 3 Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote für Bewerber und Bewerberinnen für Zweitstudium (nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG) wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG auf 3 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 1 und 2 BayHSchG wird auf 5 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Vorabquote für Bewerber und Bewerberinnen für das Verbundstudium (nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayHZG) wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG auf 4 v.H. festgesetzt.
- (4)<sup>1</sup>Die Vorabquote für Bewerber und Bewerberinnen, die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen oder zu fördernden Personenkreis gehören, wird auf 1 v. H. festgesetzt. <sup>2</sup>Zu diesem Personenkreis gehören Bewerber oder Bewerberinnen, die:
  1. einem auf Bundesebene gebildeten A-, B,- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder
  2. eine Bescheinigung des Landessportverbandes vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
  3. bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei „Jugend forscht“ auf Bundesebene, bayerischer Landesebene oder schwäbischer Regionalebene nachweisen können oder
  4. durch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres an den Hochschulort gebunden sind oder
  5. ehrenamtliche Leistungen bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbringen und eine Bescheinigung des Stadtfeuerwehrverbandes Augsburg e.V. für Bewerber aus Feuerwehren oder der Arbeitsgemeinschaft der Augsburger Hilfsorganisationen für Bewerber aus Arbeiter-Samariter-Bund / ASB, Bayerisches Rotes Kreuz / BRK bzw. Deutsches Rotes Kreuz / DRK, Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft / DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe / JUH, Malteser Hilfsdienst e.V. / MHD und Technisches Hilfswerk / THW vorlegen.

<sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung innerhalb dieser Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. <sup>4</sup>Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. <sup>5</sup>Sind mehr Bewerber und Bewerberinnen geeignet als Studienplätze nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zur Verfügung werden die Bewerber und Bewerberinnen die zum Personenkreis nach Nr. 1 und 2 gehören bevorzugt zugelassen.

### § 4 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren, Befähigung in Sonderquoten

- (1) Für Bewerber, die nicht Art. 5 Abs. 3 BayHZG zuzuordnen sind, ist im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG werden nach ihrer Befähigung ausgewählt. <sup>2</sup>Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; ist nicht allen Bewerbern innerhalb der Quoten eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, so wird der Bewerber an die letzte Stelle der Rangfolge innerhalb der jeweiligen Quote gestellt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Fachhochschule Augsburg vom 28. Juni 2007

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2007.

Augsburg, den 28. Juni 2007

Prof. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2007 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2007 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2007.